IMPORTANT NOTICE
NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA OR OTHERWISE THAN TO PERSONS TO WHOM IT CAN LAWFULLY BE DISTRIBUTED – THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO ADDRESSEES OUTSIDE OF THE UNITED STATES, SUBJECT TO CERTAIN RESTRICTIONS

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE OR INVITATION TO SUBSCRIBE OR MAKE COMMITMENTS FOR OR IN RESPECT OF ANY SECURITY IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. NO ACTION HAS BEEN OR WILL BE TAKEN THAT WOULD, OR IS INTENDED TO, PERMIT A PUBLIC OFFERING OF THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS IN ANY JURISDICTION OTHER THAN SWITZERLAND. IN PARTICULAR, THE OFFERING AND THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933 WITH THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (SEC) OR ANY STATE SECURITIES COMMISSION OR OTHER REGULATORY AUTHORITY IN THE UNITED STATES AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS MAY NOT BE OFFERED, SOLD, RESOLD, DELIVERED, ALLOTTED, TAKEN UP OR TRANSFERRED, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

The Prospectus is being provided to you on a confidential basis for informational use solely in connection with your consideration of the purchase of the securities referred to therein. Its use for any other purpose is not authorized, and you may not, nor are you authorized to, copy or reproduce the Prospectus in whole or in part in any manner whatsoever or deliver, distribute or forward the Prospectus or disclose any of its contents to any other person.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to the relevant parties, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorized to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and, consequently, none of the involved parties in the offering, or their respective affiliates, directors, officers, employees or agents accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and any hard copy version that may have been delivered to you by third parties.

BEKB | BCBE

Berner Kantonalbank AG

0.85 % Anleihe 2026 – 2031 von CHF 125'000'000

(- mit Aufstockungsmöglichkeit -)

Dieser Prospekt wurde am 06.05.2026 durch SIX Exchange Regulation AG in der Funktion als Prüfstelle im Sinne des Art. 52 Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) genehmigt.
Die Emittentin stützt sich auf eine Ausnahme nach Art. 51 Abs. 2 FIDLEG. Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als schweizerische Prüfstelle (die schweizerische Prüfstelle) im Sinne von Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich impliziert weder die Lieferung dieses Prospekts, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Obligationen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen betreffend die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass jegliche weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Obligationen erteilt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des diese Informationen enthaltenden Dokuments korrekt sind.

Dieser Prospekt (dieser **Prospekt**) bezieht sich auf (i) die Ausgabe der 0.85 % Anleihe mit einem Nominalbetrag von CHF 125'000'000 2026 – 2031(die **Anleihe**), die von der Berner Kantonalbank AG (die **Emittentin**) ausgegeben wird, und (ii) die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange. Grossgeschriebene Begriffe, die verwendet, aber nachstehend nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den "Anleihebedingungen" ab Seite 26 (die "**Anleihebedingungen**") oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen wird.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Berner Kantonalbank AG **Basler Kantonalbank**

Joint Lead Managers

Valorennummer: 141.679.752 / ISIN: CH1416797525

Prospekt vom 30.04.2026

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist vom 30. April 2026 datiert und wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Obligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Obligationen geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt, nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Obligationen und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospektes zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesem Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Siehe "Allgemeine Informationen" auf Seite 15 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Obligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition in die Obligationen. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Investoren vor der Entscheidung über eine Investition in die Obligationen sorgfältig abwägen sollten, sei auf "Wesentliche Risiken" ab Seite 8 dieses Prospekts verwiesen.

Joint Lead Manager Basler Kantonalbank

Die Basler Kantonalbank hat die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus gibt die Basler Kantonalbank keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit den Obligationen zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernimmt die Basler Kantonalbank keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von der Basler Kantonalbank oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnt die Basler Kantonalbank jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnten.

Die Basler Kantonalbanken und ihre Tochtergesellschaft, die Bank Cler AG, haben für die Emittentin und deren Tochtergesellschaften, Stiftungen und Anstalten sowie Beteiligungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus können die Basler Kantonalbank und die Bank Cler AG im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Basler Kantonalbank und die Bank Cler AG können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumente halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS 3
1. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 4
2. ZUSAMMENFASSUNG 6
3. WESENTLICHE RISIKEN 8
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 15
5. ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE 17
6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 19
7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT 25
8. ANLEIHEBEDINGUNGEN 26

1. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

General

Persons who receive this Prospectus are required by the Issuer and the Managers to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which they purchase, offer, sell or deliver the Bonds or have in their possession or distribute such offering material and to obtain any consent, approval or permission required by them for the purchase, offer, sale or delivery by them of the Bonds under the law and regulations in force in any jurisdiction to which they are subject or in which they make such purchases, offers, sales or deliveries, in all cases at their own expense, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor. In accordance with the above, the Bonds purchased by any person that it wishes to offer for sale or resale may not be offered in any jurisdiction in circumstances that would result in the Issuer being obliged to register any further information materials or corresponding document to the Bonds in such jurisdiction.

In particular, but without limiting the generality of the preceding paragraph, and subject to any amendment or supplement that may be agreed with the Issuer, each purchase of the Bonds must comply with the restrictions described above, except to the extent that, as a result of changes in, or in the official interpretation of, any applicable legal or regulatory requirements, non-compliance would not result in any breach of the requirements set forth in the preceding paragraph.

United States of America and U.S. Persons

"No substantial U.S. market interest: The Issuer reasonably believes that at the time the offering of the Bonds began, there was no substantial U.S. market interest in its debt securities in the meaning of Rule 902.(j) (2) of Regulation S under the Securities Act of 1933 of the United States of America."

(A) The Bonds have not been or will be registered under the Securities Act, and the Bonds may not be offered or sold within the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Each of the Managers has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of its allotment within the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S.

Each of the Managers has represented, warranted and agreed that is has offered and sold the Bonds, and will offer and sell the Bonds (i) as part of its distribution at any time, and (ii) otherwise until the end of the Distribution Compliance Period, only in accordance with Rule 903 of Regulation S. Each Manager has agreed that, at or prior to confirmation of sale of Bonds, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Bonds from it during the Distribution Compliance Period a confirmation or notice to substantially the following effect:

"The securities covered hereby have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the Securities Act), and may not be offered and sold within the United States of America (the United States) or to or for the account or benefit of U.S. persons (i) as part of their distribution at any time, of (ii) otherwise until 40 days after the later of the commencement of the offering of the Bonds and the Issue Date, except in accordance with Regulation S (or Rule 144A if available) under the Securities Act. Terms used herein have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act."

Distribution Compliance Period means the period expiring 40 calendar days after the later of the commencement of the offering of the Bonds and the Issue Date.

Each of the Managers has represented, warranted and agreed that neither it, its affiliates nor any person acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

In addition, during the Distribution Compliance Period, an offer or sale of Bonds within the United States by a broker/dealer (whether or not it is participating in the offering), may violate the registration requirements of the Securities Act.

Terms used in this clause (A) have the meanings given to them by Regulation S.

(B) The Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the

distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

Public offer selling restriction under the EU Prospectus Regulation

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a **Member State**), each Manager represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Member State except that it may make an offer of the Bonds to the public in that Member State at any time:

(i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
(ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the other Manager; or
(iii) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer or the Managers to publish a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression **an offer of Bonds to the public** in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds and the expression **Prospectus Regulation** means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

Each Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of the Bonds to the public in the United Kingdom except that it may make an offer:

(a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs;

(b) to fewer than 150 persons (other than qualified investors as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs) in the United Kingdom, subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or

(c) in any other circumstances falling within Part 1 of Schedule 1 to the POATRs.

For the purposes of this provision, the expression an **offer of Bonds to the public** in relation to any Bonds means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to buy or subscribe for the Bonds and the expression **POATRs** means the Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.

Each Manager has represented and agreed that:

(a) (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell the Bonds other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Bonds would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the **FSMA**) by the Issuer;

(b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and

(c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Italy

The offering of the Bonds has not been registered pursuant to Italian securities legislation and, accordingly, the Bonds may not be offered, sold or delivered, nor may any other document relating to the Bonds be distributed in the Republic of Italy.

2. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Der Entscheid zur Investition in die Anleihe sollte auf der Grundlage dieses Prospektes als Ganzes erfolgen, einschliesslich der durch Verweis hierin einbezogenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen werden, oder die mit den Angaben in anderen Teilen des Prospekts nicht übereinstimmen.

Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

A. Wichtigste Angaben über die Emittentin

Emittentin:	Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3001 Bern, Schweiz.
Rechtsform:	Die Berner Kantonalbank AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die Namenaktien sind an der SIX Swiss Exchange, Zürich, kotiert.
Legal Entity Identifier (LEI):	4T0J6O251JXNEB0VEZ08
Revisionsstelle der Emittentin:	PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern, Schweiz

B. Wichtigste Angaben über die Effekten

Art der Effekten:	Festverzinsliche Anleihensobligationen ("Obligationen")
Nominalbetrag:	CHF 125'000'000
Emissionspreis:	100.171 %
Platzierungspreis:	abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
Laufzeit:	5 Jahre fest
Verzinsung:	0.85 %
Ausgabedatum:	5. Mai 2026
Rückzahlungsdatum/Rückzahlung:	5. Dezember 2031; die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.
Status:	Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
Verbriefung:	Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Zusicherungen:	Pari-Passu-Klausel, Negativklausel (mit Ausnahmen), Cross-Default-Klausel (mit Ausnahmen), (alle gemäss Anleihebedingungen)
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation

Aufstockungsmöglichkeit:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Anleihe fungibler Obligationen aufzustocken.

C. Angaben über das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel

Angaben zum Angebot:	Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Obligationen in der Schweiz in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Die Emittentin überlässt der Basler Kantonalbank eine Quote von 50% des Nominalbetrags der Anleihe und die Basler Kantonalbank übernimmt diese Quote fest. Die Emittentin und die Basler Kantonalbank bieten die Obligationen in der Schweiz öffentlich zum Kauf an. Die Basler Kantonalbank behält sich das Recht vor, die Obligationen ihrer Quote teilweise oder gesamthaft in ihren Eigenbestand zu nehmen.
Wesentliche Risiken:	Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter "Wesentliche Risiken" ab Seite 8 dieses Prospekts.
Valor / ISIN:	141.679.752 / CH1416797525
Handel und Kotierung:	Die Emittentin beantragt die Zulassung der Obligationen dieser Anleihe zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 12. Dezember 2025. Der letzte Handelstag ist der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden.
Clearing und Settlement:	SIX SIS AG
Hauptzahlstelle:	Berner Kantonalbank AG
Verwendung des Nettoerlöses:	Allgemeine geschäftliche Zwecke
Übertragbarkeit / Handelbarkeit:	Keine Einschränkungen
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Schweizer Recht / Bern
Verkaufsrestriktionen:	Die Obligationen unterliegen Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung, insbesondere in den Vereinigten Staaten und an U.S.-Bürger, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich und in Italien.
Joint Lead Managers:	Berner Kantonalbank AG Basler Kantonalbank

D. Angaben über die Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8021 Zürich, Schweiz ("**Schweizer Prüfstelle**").
Datum des Prospekts und Genehmigung:	Dieser Prospekt ist vom 28.04.2026 datiert und wurde an dem auf der ersten Seite aufgeführten Datum durch die Schweizer Prüfstelle genehmigt. Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die schweizerische Prüfstelle aktualisiert werden.

3. WESENTLICHE RISIKEN

Eine Investition in die Obligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Obligationen. Potenzielle Anleger sollten deshalb sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten, wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen und ihren Anlageentscheid in Bezug auf die Obligationen nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Obligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Obligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Investition in die Obligationen verbunden sind. Dennoch kann die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Nominal- oder andere unter der Anleihe geschuldete Beträge zu zahlen oder ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anleihe nachzukommen, auch aus anderen Gründen eintreten, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von dieser basierend auf den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen als unwesentlich beurteilt werden. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Beurteilung der mit den Obligationen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Investition in die Obligationen die folgenden Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken, die mit einer Anlage in die Obligationen verbunden sein können, zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich vor dem Treffen eines Anlageentscheids auch die an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen detaillierten Informationen vergegenwärtigen und sich ihre eigene Meinung bilden.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden wesentlichen Risiken aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Die Anleger tragen das Emittentenrisiko. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind. Die Anleger tragen damit das Risiko, dass sich die Finanzsituation der Emittentin verschlechtern und die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Die Emittentin ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die sich negativ auf ihr Betriebsergebnis oder ihre finanzielle Situation auswirken können. Entsprechend sind und waren Umsatz und Gewinn der Emittentin Fluktuationen unterworfen.

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Bern und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Bern, negativ auf das Hypothekargeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein kleiner Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin einem gewissen Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substanzielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des "automatischen Informationsaustausches" im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Bern, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit für die Emittentin Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti- Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbare gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12 % der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3). Zusätzlich müssen Eigenmittel für den antizyklischen Kapitalpuffer in der Höhe von 1.46 % gehalten werden.

Die Emittentin weist per 31. Dezember 2025 eine Gesamtkapitalquote von 20.39 % der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) betrugen per 31. Dezember 2025 6.65 % des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3 %.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Als Bank unterliegt die Emittentin dem Schweizer Abwicklungsregime für Banken

Die Emittentin unterliegt als Schweizer Bank dem Abwicklungsregime des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Das bedeutet, dass die FINMA gegenüber der Emittentin ihre weitreichenden gesetzlichen Befugnisse ausüben kann, einschliesslich der Befugnis, Schutzmassnahmen anzuordnen oder ein Sanierungsverfahren (und damit zusammenhängende Abwicklungsbefugnisse auszuüben) bzw. ein Bankenkonkursverfahren einzuleiten, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Emittentin überschuldet ist, ernsthafte Liquiditätsprobleme hat oder nach Ablauf einer Frist die Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt. Schutzmassnahmen können bereits angeordnet werden, bevor ein Bedingter Forderungsverzicht unter der Anleihe eingetreten ist. Solche Schutzmassnahmen können umfassen (a) die Erteilung von Weisungen an die Organe der Emittentin, (b) die Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten, (c) die Enthebung der Organe der Emittentin von ihrer Befugnis, die Emittentin rechtlich zu vertreten oder ihres Amtes, (d) die Abberufung der aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Prüfgesellschaft, (e) die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, (f) das Verbot, Zahlungen zu leisten oder anzunehmen oder Effektentransaktionen zu tätigen, (g) die Schliessung der Emittentin oder (h) die Anordnung einer Stundung oder eines Fälligkeitsaufschubs mit Ausnahme von pfandgedeckten Forderungen von Pfandbriefzentralen. Die Emittentin wird nur begrenzt die Möglichkeit haben, solche Schutzmassnahmen abzuwehren oder anzufechten. Darüber hinaus hätten die Inhaber der Obligationen nach schweizerischem Recht und vor schweizerischen Gerichten kein Recht, solche Schutzmassnahmen abzulehnen, deren Aussetzung zu beantragen oder deren Anordnung anzufechten. Zu den Abwicklungsbefugnissen, welche die FINMA während eines Sanierungsverfahrens gegenüber der Emittentin ausüben kann, gehören die Befugnis, (a) die Vermögenswerte oder Teile davon zusammen mit Schulden und anderen Verbindlichkeiten oder Teilen davon und Verträgen auf eine andere Einheit zu übertragen, (b) die Kündigung und die Ausübung von Kündigungsrechten oder die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten aufzuschieben (für maximal zwei Arbeitstage) und/oder (c) die teilweise oder vollständige Umwandlung der Verpflichtungen der Emittentin in Eigenkapital der Emittentin und/oder deren Abschreibung anzuordnen – auch in Bezug auf die Anleihe, falls diese nicht bereits gemäss ihren Bedingungen abgeschrieben wurde. Gläubiger, einschliesslich der Obligationäre, haben kein Recht, einen Sanierungsplan abzulehnen oder die Aussetzung eines solchen Planes zu beantragen, auf dessen Grundlage solche Abwicklungsbefugnisse gegenüber der Emittentin ausgeübt werden. Die Inhaber haben nur begrenzte Rechte, Entscheidungen zur Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf die Emittentin anzufechten oder diese Entscheidung durch ein gerichtliches Verfahren oder anderweitig überprüfen zu lassen.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere, mit den Obligationen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. entsprechende Instrumente auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Verrechnungssteuer

Am 3. April 2020 hat der schweizerische Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystems für Zinszahlungen veröffentlicht. Falls in dieser Fassung erlassen, würde die Vorlage mit gewissen Ausnahmen das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch ein System ersetzen, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgen würde. Unter diesem Zahlstellensystem würden mit gewissen Ausnahmen (i) alle Zinszahlungen durch Zahlstellen in der Schweiz an natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, der Verrechnungssteuer unterworfen, einschliesslich Zinszahlungen unter der Anleihe, und (ii) Zinszahlungen an alle anderen Personen (einschliesslich an im Ausland ansässige Anleger) davon ausgenommen. Im Falle der Einführung eine solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzliche Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich abgezogener Verrechnungssteuer zu entrichten.

Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Investoren

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichen Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die

Emittentin) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (yield) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (yield). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher als die nominale Rendite (nominal yield) sein, so wäre die effektive Rendite (yield) null oder sogar negativ.

Befreiende Wirkung von Zahlungen an eine Hauptzahlstelle

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit eine Hauptzahlstelle einzusetzen und diese mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen zu beauftragen. Wenn eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung. Die Obligationäre tragen diesfalls das Risiko eines Zahlungsausfalls der Hauptzahlstelle.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich allein nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem, möglicherweise substanziellen, Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung, potenzielle Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

Keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor bei solchen Transaktionen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

4.1. Hinweis für Anleger

Beim Joint Lead Manager Basler Kantonalbank handelt es sich um eine Bank, die direkt oder indirekt mit der Emittentin Finanzierungen und/oder Bankgeschäfte getätigt hat bzw. solche tätigen könnte, welche hier nicht offengelegt sind.

Anlegern wird empfohlen, sich mit dem gesamten Inhalt dieses Prospekts vertraut zu machen.

4.2. Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die Verweisdokumente):

- *Geschäftsbericht 2024 der Berner Kantonalbank AG*
- *Geschäftsbericht 2025 der Berner Kantonalbank AG*
- *Nachhaltigkeitsbericht 2025 der Berner Kantonalbank AG*
- *Offenlegungsbericht 2025 der Berner Kantonalbank AG*
- *Medienmitteilung zum Jahresabschluss 2025 der BEKB vom 29.01.2026*

4.3. Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts sowie die im Prospekt per Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der Berner Kantonalbank AG, Telefon 031 666 10 15 oder über die Internet-Seite https://www.bekb.ch/de/die-bekb/publikationen/geschaeftsberichterstattung bezogen werden. Die auf dieser Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Der Prospekt kann ausserdem auch über die Website www.bekb.ch/de/die-bekb/aktionaere/kapitalinstrumente abgerufen werden.

4.4. Prospekt

Dieser Prospekt ist in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen und keine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

Sowohl die Verbreitung dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

4.5. Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine Beschreibung gewisser Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Obligationen wird auf den Abschnitt "Wesentliche Risiken" dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrundeliegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen.

Sofern nicht durch Gesetze und/oder andere Regulierung vorgeschrieben, übernehmen weder die Emittentin noch der Joint-Lead Manager Basler Kantonalbank eine Verpflichtung, Aussichten, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken nach dem Datum dieses Prospekts zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

5. ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

5.1. Rechtsgrundlage

Art. 41 Abs. 1 des Organisations- und Geschäftsreglements der Berner Kantonalbank AG erlaubt es der Bank am Geld- oder Kapitalmarkt Gelder aufzunehmen und sich durch Aufnahme von Pfandbriefdarlehen oder Anleihen Mittel zu beschaffen. Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz zur Aufnahme einzelner Anleihen innerhalb des Jahresgesamtrahmens.

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss Beschluss der Anlagekommission vom 18. Dezember 2025 und innerhalb des vom VR/GL genehmigten Refinanzierungsplans für 2026. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder vollständig in ihren Eigenbestand zu nehmen.

5.2. Art der Emission

Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Obligationen in der Schweiz in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Die Emittentin überlässt der Basler Kantonalbank eine Quote von 50 % des Nominalbetrags der Anleihe und die Basler Kantonalbank übernimmt diese Quote fest. Die Emittentin und die Basler Kantonalbank bieten die Obligationen in der Schweiz öffentlich zum Kauf an. Die Basler Kantonalbank behält sich das Recht vor, die Obligationen ihrer Quote teilweise oder gesamthaft in ihren Eigenbestand zu nehmen.

5.3. Ausgabedatum

Das Ausgabedatum dieser Anleihe ist der 5. Mai 2026.

5.4. Emissionspreis

Der Emissionspreis der Anleihe beträgt 100.171 %

5.5. Platzierungspreis

Der Platzierungspreis ist abhängig von Angebot und Nachfrage.

5.6. Anleihensrating

Es wird auf ein spezifisches Anleihensrating verzichtet. Ein Wertpapier-Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der beauftragenden Rating-Agentur ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.

5.7. Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 125'213'750.00 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet.

5.8. Zahlstelle

Die Berner Kantonalbank AG fungiert als Hauptzahlstelle für diese Anleihe.

5.9. Clearing und Settlement

SIX SIS AG.

5.10. Valor / ISIN

141.679.752 / CH1416797525

5.11. Handel und Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 4. Mai 2026. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 3. Mai 2031.

5.12. Übertragbarkeit / Handelbarkeit

Keine Einschränkungen.

5.13. Anerkannte Vertreterin

Gestützt auf Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG fungiert die Berner Kantonalbank AG als anerkannte Vertreterin und wird das Kotierungsgesuch an der SIX Exchange Regulation AG einreichen.

5.14. Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange AG auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Anleihe, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35 %, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

5.15. Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit: https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notices.html#/).

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter www.bekb.ch publiziert. Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 8.11 der Anleihebedingungen.

6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

6.1. Allgemeine Angaben

6.1.1 Firma

Berner Kantonalbank AG

6.1.2 Sitz

Bundesplatz 8, 3001 Bern, Schweiz

6.1.3 Rechtsform

Die Berner Kantonalbank AG ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts. Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär.

6.1.4 Rechtsordnung

Die Berner Kantonalbank AG untersteht als Bank und Wertpapierhaus dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018.

Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank vom 23. November 1997 ("**Kantonalbankgesetz**"), das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist. Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Berner Kantonalbank AG (Art. 3 Kantonalbankgesetz).

6.1.5 Regulatorischer Status

Die Berner Kantonalbank AG untersteht vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) (Art. 5 Abs. 4 Kantonalbankgesetz).

6.1.6 Statuten

Die Statuten der Emittentin wurden letztmals am 21. Mai 2024 angepasst.

6.1.7 Gründung, Dauer

Die Kantonalbank von Bern wurde 1834 basierend auf dem kantonalen Dekret über Errichtung einer Kantonalbank vom 6. Juli 1833 (Gründungsdekret) gegründet. Per 1. Januar 1998 wird die Berner Kantonalbank AG als erste Kantonalbank der Schweiz in eine private Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Berner Kantonalbank AG besteht für unbeschränkte Dauer.

6.1.8 Zweck

Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 Kantonalbankgesetz).

6.1.9 Register

Die Berner Kantonalbank AG ist unter der Registernummer CHE-108.955.216 seit dem 18. April 1991 im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

6.1.10 Legal Entity Identifier

Die Legal Entity Identifier Nummer (LEI) der Emittentin ist 4T0J6O251JXNEB0VEZ08.

6.2. Rating

Moody's stuft die Berner Kantonalbank AG mit einem Long Term Issuer Rating (domestic) von A2 ein.

6.3. Angaben über die Organe

Die Organe der Berner Kantonalbank AG sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie die externe Revisionsstelle (Art. 9 Statuten der Berner Kantonalbank AG).

6.3.1 Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu (Art. 10 Statuten der Berner Kantonalbank AG):

1. Beschlussfassung über die Abänderung oder die Ergänzung der Statuten einschliesslich der Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
2. Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung.
3. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte.
4. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung.
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende sowie des Zeitpunktes ihrer Auszahlung.
6. Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses.
7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
9. Wahl und Abberufung:
   a. der Mitglieder des Verwaltungsrats;
   b. der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten;
   c. der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
   d. der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
   e. der Revisionsstelle.
10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.
11. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Wege der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft.
12. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

6.3.2 Verwaltungsrat

Siehe auch Seiten 58 ff. des Geschäftsberichts 2025 (Corporate Governance).

Der Verwaltungsrat hat folgende Plichten und Befugnisse (Art. 18 Statuten der Berner Kantonalbank AG):

Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Erlass des für die Organisation der Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglements und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen an die Geschäftsleitung.
2. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände.
3. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Mittelfristplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen.
4. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung.
5. Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der internen Revision.
6. Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte.
7. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick

auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
8. Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen.
9. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
10. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements an die Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere auch aus seiner Mitte die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausschüsse bestellen, deren Aufgaben und Organisation im Organisations- und Geschäftsreglement zu regeln sind. Er stellt jedoch in allen Fällen der Übertragung von Befugnissen sicher, dass ihm, wo nötig, regelmässig Bericht erstattet wird.

Präsidentin	Antoinette Hunziker-Ebneter [1, 2]
Vizepräsident	Christoph Lengwiler [3]
Mitglieder	Gilles Frôté [1]
	Reto Heiz
	Petra Kalt [3]
	Annelis Lüscher Hämmerli [2, 3]
	Hugo Schürmann [3]
	Pascal Sieber Zinniker [2]
	Danielle Villiger [1]

[1] Mitglied des Vergütungsausschusses
[2] Mitglied des Ausschusses Digitale Transformation
[3] Mitglied des Prüf- und Risikoausschusses

6.3.3 Geschäftsleitung

Siehe auch Seiten 70 ff. des Geschäftsberichts 2025 (Corporate Governance).

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben, Befugnisse und Mandatsbeschränkungen (Art. 24 Statuten der Berner Kantonalbank AG):

Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, letzteres vorbehältlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrats.

Das Organisations- und Geschäftsreglement umschreibt im Einzelnen die Aufgaben und die Befugnisse und die Organisation der Geschäftsleitung.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht mehr als insgesamt fünf weitere Mandate bei Unternehmen wahrnehmen, wovon höchstens eines bei einem börsenkotierten Unternehmen. Davon ausgenommen sind Mandate, welche sie im Auftrag der Gesellschaft ausüben. Mandate sowie Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Als Mandat gelten Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in verschiedenen Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, zählen als ein Mandat.

CEO	Armin Brun
Stv. CEO	Marcel Oertle, Leiter des Departements Privat- und Geschäftskunden
	Beatrice Kern, Leiterin des Departements Finanz- und Risikosteuerung
	Stefan Moser, Leiter des Departements Marktservices
	Domenico Sottile, Leiter des Departements Key Clients und Asset Management
	Markus Schwab, Leiter IT-Management und Value Stream

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung lautet:
Berner Kantonalbank AG
Bundesplatz 8
3001 Bern

6.3.4 Externe Revisionsstelle

Siehe auch Seite 80 des Geschäftsberichts 2025 (Corporate Governance).

Die Berner Kantonalbank AG wird von einer externen Revisionsstelle nach den Artikeln 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts überprüft. Die Aufgaben bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 26 Statuten der Berner Kantonalbank AG).

Als externe Revisionsstelle der Berner Kantonalbank AG für das Geschäftsjahr 2024 und 2025 fungiert:

PricewaterhouseCoopers AG
Bahnhofplatz 10
3001 Bern

PricewaterhouseCoopers AG ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) untersteht und unter der Nummer 500003 im Register der RAB eingetragen ist.

6.4. Geschäftstätigkeit

Die Berner Kantonalbank AG konzentriert sich primär auf die Kantone Bern und Solothurn sowie die unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsräume. Sie ist eine Universalbank mit dem Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten im Hypothekargeschäft, in der Entgegennahme von Kundengeldern sowie in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung. Die wesentlichen Geschäftsaktivitäten sind die folgenden:

6.4.1 Zinsengeschäft

Das Bilanzgeschäft bildet die Hauptertragsquelle der Bank. Die Refinanzierung der Kundenausleihungen erfolgt durch Kundengelder und Pfandbriefdarlehen. Die Ausleihungen werden zum überwiegenden Teil auf hypothekarisch gedeckter Basis gewährt. Als Teil des Zinsengeschäfts hält die Bank einen bedeutenden Bestand an Wertschriften im Anlagevermögen, wobei das Portefeuille im Sinne der Anlagerichtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zusammengesetzt ist. Das Interbankengeschäft spielt eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen des Passivgeschäfts bietet die Berner Kantonalbank AG ein breites Angebot an Spar- und Anlagekonten an. Zur weiteren Refinanzierung des Aktivgeschäfts werden Kassenobligationen ausgegeben und Pfandbriefdarlehen sowie Anleihen aufgenommen.

6.4.2 Kommissionsgeschäft

Hauptpfeiler des Kommissionsgeschäftes ist die Vermögensberatung und -verwaltung. Die Berner Kantonalbank AG bietet umfassende Dienstleistungen in der Vermögensberatung und -verwaltung sowie in der Finanzberatung an. Neben standardisierten Angeboten für Privat- und Firmenkunden bietet die Berner Kantonalbank AG auch massgeschneiderte Anlagelösungen für institutionelle Kunden wie Pensionskassen, Stiftungen und Unternehmen an. Das Emissionsgeschäft wird vorwiegend für Unternehmen im Kanton Bern betrieben.

6.4.3 Handelsgeschäft

Die Berner Kantonalbank AG handelt für ihre Kundinnen und Kunden an den Devisen- und Börsenmärkten. Dabei ist sie als Kommissionärin tätig, oder die Positionsrisiken werden durch Gegengeschäfte bei ausgesuchten Gegenparteien ausgeglichen. Es werden keine Market-Maker-Funktionen übernommen. Die Berner Kantonalbank AG ist Mitglied der Eurex (European Exchange) und Teilnehmerin der SIX Swiss Exchange. Die Tätigkeit an der Eurex dient hauptsächlich der Vermittlung (Brokerage) von Kundengeschäften.

Eigengeschäfte werden im Devisen- und Wertschriftenhandel betrieben. Die Handelstätigkeit wird durch Limiten begrenzt. Der Devisenhandel auf eigenen Positionen beschränkt sich auf den Handel in Hauptwährungen. Der Eigenhandel in Wertschriften und derivativen Finanzinstrumenten spielt eine untergeordnete Rolle und zählt nicht zu den Kernaktivitäten der Bank. Der Handel allgemein orientiert sich im Handelsbuch für den Eigenhandel den Vorgaben aus SA-MR (Finma RS 2008/20, Rz 63 – 227.1).

Die Bank vermittelt für ihre Kunden derivative Finanzinstrumente. Dabei werden vorwiegend Termingeschäfte in Devisen und Eurex-Optionen getätigt.

6.4.4 Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Nebst dem Bezug der Informatikdienstleistungen von der aity AG hat die Berner Kantonalbank AG unter anderem den Zahlungsverkehr und die Wertschriftenadministration an die Swisscom (Schweiz) AG sowie den Druck und Versand der Bankkorrespondenz an die Swiss Post Solutions AG (SPS) ausgelagert. Die Auslagerungen wurden im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Kooperationsverträgen und Service Level Agreements geregelt. Mitarbeitende der Dienstleister, die mit dem Vertragswerk in Verbindung stehen, sind dem Bankgeheimnis unterstellt, womit die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

6.5. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Prospektes sind keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren hängig oder angedroht, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage der Berner Kantonalbank AG sind.

6.6. Kapital

Das ordentliche Aktienkapital der Berner Kantonalbank AG beträgt CHF 186'400'000.00 und ist eingeteilt in 9'320'000 voll einbezahlte Namenaktien von je CHF 20 Nennwert. Jede Aktie hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Das bedingte Aktienkapital der Berner Kantonalbank AG beträgt CHF 5'000'000.00, eingeteilt in 250'000 Namenaktien von je CHF 20 Nennwert.

Der Kanton Bern hält gemäss Art. 53 der Verfassung des Kantons Bern die Mehrheit des Aktienkapitals und der Stimmrechte. Zurzeit hält der Kanton Bern 4'800'000 Aktien, was 51.5 % des Kapitals und der Stimmrechte entspricht.

Die Berner Kantonalbank AG hält einen Handelsbestand von weniger als 1 % des Kapitals.

6.7. Kotierung der Aktien der Emittentin

Die Namenaktien sind an der SIX Swiss Exchange, Zürich, im Swiss Reporting Standard unter dem Tickersymbol BEKN (ISIN CH0009691608) kotiert.

6.8. Ausstehende Obligationenanleihen zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts

Die Emittentin hat per Datum dieses Prospekts Anleihen im Gesamtvolumen von CHF 1'645 Mio. ausstehend:

- CHF 35 Mio. mit einem Zinssatz von 0.25% und einer Laufzeit bis 2026
- CHF 15 Mio. mit einem Zinssatz von 0.25% und einer Laufzeit bis 2026
- CHF 220 Mio. mit einem Zinssatz von 0.40% und einer Laufzeit bis 2027
- CHF 200 Mio. mit einem variablen Zinssatz und einer Laufzeit bis 2028
- CHF 125 Mio. mit einem Zinssatz von 0.30% und einer Laufzeit bis 2030
- CHF 160 Mio. mit einem variablen Zinssatz und einer Laufzeit bis 2029
- CHF 200 Mio. mit einem Zinssatz von 0.85% und einer Laufzeit bis 2032, kündbar per 2030
- CHF 180 Mio. mit einem Zinssatz von 0.95% und einer Laufzeit bis 2033
- CHF 230 Mio. mit einem Zinssatz von 1.135% und einer Laufzeit bis 2034
- CHF 180 Mio. mit einem Zinssatz von 1.55% und einer Laufzeit bis 2037
- CHF 100 Mio. mit einem Zinssatz von 0.10% und einer Laufzeit bis 2039

6.9. Jahres- und Zwischenabschlüsse der Berner Kantonalbank AG

6.9.1 Stichtag

Für die Jahresrechnungen der Berner Kantonalbank AG gilt jeweils der 31. Dezember als Stichtag.

6.9.2 Jahresabschlüsse

Die geprüften Jahresabschlüsse der Berner Kantonalbank AG für die Jahre 2025 und 2024 sind zusammen mit den jeweiligen Berichten der Revisionsstelle in den Geschäftsberichten 2025 und 2024 der Berner Kantonalbank AG dargestellt. Beide Berichte sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.9.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Berner Kantonalbank AG für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 wurden von der PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, 3001 Bern, Schweiz, geprüft.

6.9.4 Wesentliche Änderungen seit dem Stichtag des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses

Seit dem Jahresabschluss vom 31.12.2025 sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die einen massgeblichen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage der Berner Kantonalbank AG gehabt hätten.

6.9.5 Ausblick

In Bezug auf die Geschäftsaussichten wird auf den Geschäftsbericht 2025 (Seite 50, Ausblick) verwiesen.

6.9.6 Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter www.bekb.ch publiziert. Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 8.11 der Anleihebedingungen.

7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Die Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3001 Bern, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

8. ANLEIHEBEDINGUNGEN

8.1 Nennwert / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit

a) Die 0.85 % Anleihe 2026 – 2031 (die "Anleihe") wird anfänglich in einem Betrag von Schweizer Franken ("CHF") 125'000'000 ausgegeben (die "Basistranche") und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert (die "Obligationen").

b) Die Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3001 Bern, (die "**Emittentin**") behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die "**Obligationäre**"), in einer oder mehreren Tranchen weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen auszugeben. Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zwecks Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Zinszahlungstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

8.2 Form der Verurkundung / Verwahrung

a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.

b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.

d) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

e) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten.

8.3 Verzinsung

Die Obligationen werden vom (ausschliesslich) 5. Mai 2026 (das **Ausgabedatum**) bis zum (einschliesslich) 5. Mai 2031 (das **Fälligkeitsdatum**) zu einem Zinssatz von 0.85 % im Jahr verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils jährlich im Nachhinein am 5. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 5. Mai 2027 (je ein **Zinszahlungstag**). Die Zinsabrechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

8.4 Laufzeit / Rückzahlung

a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 5 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 5. Mai 2031 zum Nennwert zurückzuzahlen.

b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen nach Mitteilung gemäss Ziffer 9 an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung mindestens 85 % des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Die Emittentin wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG veranlassen und in ihrem Wertrechtebuch auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit vornehmen.

d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung so bald wie möglich gemäss Ziffer 8.11 dieser Anleihebedingungen.

8.5 Anleihedienst / Zahlungen

a) Alle Zahlungen unter den Obligationen werden am Fälligkeitsdatum durch die Emittentin über die Verwahrungsstelle an die Obligationäre überwiesen. Fällt das Fälligkeitsdatum einer Zahlung der Emittentin nicht auf einen Bankarbeitstag, so ist die Emittentin verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Bankarbeitstag zu leisten; die Obligationäre haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff "Bankarbeitstag" einen Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Bern ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

b) Die Emittentin kann eine schweizerische Bank als Hauptzahlstelle mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen beauftragen. Die Beauftragung einer Hauptzahlstelle sowie die Ersetzung oder Kündigung der Hauptzahlstelle ist den Obligationären gemäss Bedingung 8.11 (Bekanntmachungen) mitzuteilen. Solange eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung.

8.6 Verjährung

Gemäss per Ausgabedatum geltendem Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

8.7 Status

Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

8.8 Negativklausel mit Ausnahmen

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Obligationen dieser Anleihe ausstehen, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffer 5 dieser Anleihebedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne die Obligationen dieser Anleihe im Einvernehmen mit der Basler Kantonalbank als Anleihensvertreterin (die "Anleihensvertreterin") mit gleichen oder nach Ansicht der Anleihensvertreterin gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

Nicht unter diese Klausel fallen hypothekarisch sichergestellte Darlehen für die Finanzierung von Investitionen des Finanzvermögens.

8.9 Verzugsfälle

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die Anleihensvertreterin das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein "Verzugsfall") eintreten und fortbestehen sollte:

a) die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zehn (10) Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;

b) die Emittentin verletzt eine materiell wesentliche Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von dreissig (30) Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Anleihensvertreterin nicht behoben;

c) die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld usw. verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist;

d) die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss dieses Abkommens nach Ansicht der Anleihensvertreterin gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

   In diesen Anleihebedingungen gilt als "Stillhalte- oder ähnliches Abkommen" jede formelle oder informelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass (jeder) dieser Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

e) die Emittentin ist zahlungsunfähig;

f) die Emittentin wird teilweise oder vollständig unter Zwangsverwaltung bzw. Beiratschaft gestellt;

g) die Emittentin verkauft oder überträgt Vermögenswerte, die alle oder nahezu alle ihre Aktiven ausmachen;

h) die Emittentin wird durch Inkraftsetzung eines Erlasses (Gesetz, Verordnung oder andere Vorschrift) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Anleihebedingungen verunmöglicht.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. b) bis h) erwähnten Fälle verpflichtet sich die Emittentin, die Anleihensvertreterin unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die Anleihensvertreterin berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Anleihensvertreterin ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die Anleihensvertreterin kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis h) erwähnten Fälle die Obligationäre in Anwendung von Art. 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Anleihensvertreterin einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Anleihensvertreterin vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Anleihensvertreterin zurück, wobei die Anleihensvertreterin an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 8.5 lit. b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Anleihensvertreterin an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital, fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Anleihensvertreterin angemessene Sicherheit geleistet wird. Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Anleihensvertreterin gemäss Ziffer 8.11 dieser Anleihebedingungen.

8.10 Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die Emittentin ist bestrebt, die Kotierung der Obligationen an der SIX Swiss Exchange während der ganzen Laufzeit aufrechtzuerhalten.

8.11 Bekanntmachungen

Solange diese Anleihe an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen entweder (a) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com), wo Mitteilungen zurzeit auf der Seite https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notices.html#/ publiziert werden, oder (b) anderweitig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Regularien der SIX Swiss Exchange.

Falls diese Anleihe nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen auf ihrer Website unter www.bekb.ch.

8.12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Bern, wobei Bern als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

8.13 Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin kann einseitig jegliche Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, vorausgesetzt, dass (a) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden oder (b) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Die Emittentin muss eine gemachte Änderung gemäss Bedingung 8.13 (Änderung der Anleihebedingungen) den Obligationären gemäss Bedingung 8.11 (Bekanntmachungen) mitteilen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

8.14 Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

8.15 Funktion der Basler Kantonalbank als Anleihensvertreterin

Der Emittentin hat die Basler Kantonalbank als Anleihensvertreterin ernannt. Die Basler Kantonalbank fungiert in diesem Rahmen als Vertreterin der Obligationäre, jedoch nur soweit dies in den Anleihebedingungen vorgesehen ist. In allen anderen Fällen ist die Basler Kantonalbank nicht verpflichtet, Massnahmen im Namen der Obligationäre oder zu deren Gunsten zu ergreifen oder zu berücksichtigen.